

## Rechtsfragen zum Alleenschutz in Mecklenburg- Vorpommern

Peter Kremer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Heinrich-Roller-Straße 19  
10405 Berlin  
TEL: 030 / 288 76 783  
FAX: 030 / 288 76 782  
Funk: 0172 – 64 64 425  
[www.peter-kremer.de](http://www.peter-kremer.de)

## Was sagt das Gesetz?

### Schutz und Beschädigungsverbot für Allen und einseitige Baumreihen

#### § 19 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

#### §19 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

#### Definition Allee

- Einseitig mehr als drei Straßenbäume pro 100 Meter bilden eine Baumreihe im Sinne dieses Erlasses.
- Beidseitig an Straßen gegenüberliegende Baumreihen bilden eine Allee im Sinne dieses Erlasses.

Quelle: Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V) Vom 18. Dezember 2015

#### Definition Allee II

- Definition aus dem Alleenerlass gilt streng genommen nur für Straßenbäume an Bundes- und Landesstraßen
- Vermutlich wird sich die Definition auch in anderen Fällen durchsetzen

## Ablauf Verfahren

Geplantes Vorhaben würde zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen oder einseitigen Baumreihen führen

→Antrag auf Befreiung erforderlich

→Zuständig: Naturschutzbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte)

→Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach §30 NatSchAG M-V

## Verfahren der Mitwirkung § 30 NatSchAG M-V

(2) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über Vorhaben, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Der zu beteiligenden Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, soweit sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(3) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben, es sei denn, der Verband hat von seinem Mitwirkungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Gebrauch gemacht.

## Verfahren der Mitwirkung II

- Zuständige Behörde muss aktiv informieren
- Binnen zwei Wochen muss Vereinigung erklären, dass sie mitwirken will
- Vereinigung erhält alle für das Vorhaben relevanten Unterlagen
- Frist zur Stellungnahme: wird von der Behörde festgelegt, mindestens 4 Wochen ab Erhalt der Unterlagen

## Verfahren der Mitwirkung III

- Unklar: Aktive Informationspflicht auch, wenn öffentlich bekannt gemacht wird?
- Behördenentscheidung muss den Vereinigungen bekannt gegeben werden
- Unklar: was gilt bei öffentlicher Bekanntmachung?

## Einreichung der Stellungnahme

- Die Stellungnahme muss schriftlich eingereicht werden
- eMails erfüllen nicht die Schriftform; eine gültige Stellungnahme kann nicht per eMail eingereicht werden!!!

- Die Stellungnahme muss vor Fristablauf (am letzten Tag bis längstens 24 Uhr) bei der Behörde eingegangen sein
- Der Nachweis der fristgemäßen Einreichung gelingt am besten über Telefax (Faxprotokoll aufbewahren)
- Die Stellungnahme kann auch bei der Behörde abgegeben werden; dann muss auf einer Kopie der Eingang bestätigt werden.
- Bei Einwurf in den Behördenbriefkasten mindestens zwei Zeugen mitnehmen

### Zuständige Behörde

- Form: Naturschutzgenehmigung nach §40 NatSchAG M-V
- §40 ff NatSchAG M-V: Vorschriften für die Einkonzentrierung der Naturschutzgenehmigung
- Ist die Naturschutzgenehmigung einkonzentriert, wird das Beteiligungsverfahren von der für die konzentrierte Genehmigung zuständigen Behörde geführt

### Klageberechtigung I

§ 30 Abs. 5 NatSchAG M-V

(5) Gemäß § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Rechtsbehelfe ferner eingelegt werden gegen

1. Befreiungen von dem Verbot des § 19 Absatz 1, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind, (...) sofern die Entscheidungen Vorhaben betreffen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

- Mehr zehn Bäume „betroffen“
- Vorhaben muss einen Eingriff bewirken

### Klageberechtigung II

Verweis auf § 64 BNatSchG:

- Rechtsbehelfe nach der VwGO (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Leistungsklage, Feststellungsklage, Normenkontrollantrag gegen Bebauungspläne)
- Weiterverweis auf Präklusionsvorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG: Was nicht schriftlich innerhalb der Frist vorgetragen wurde, kann nicht als Begründung der Klage angeführt werden (unklar, ob dieser Verweis für Klagen nach § 30 Abs. 5 NatSchAG M-V gilt).

### Klageberechtigung III

Sonderfall: Unterhaltsmaßnahmen, § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V:

Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

OVG M-V, 30.1.2008, 1 M 17/08: Für Erhaltungsmaßnahmen sind keine Ausnahmen (nach damaliger) Rechtslage erforderlich.

→ Konsequenz: Kein Mitwirkungsrecht, kein Klagerecht

→ Problem: was gilt noch als Erhaltungsmaßnahme?

→ Unklar, ob das auch für die jetzt geregelten Befreiungsmöglichkeiten gilt.

### Klagegründe

Verweis auf § 67 Abs. 1 BNatSchG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### Klagegründe II

Sonderfall: Befreiung wegen Verkehrssicherheit, \_ 19 Abs. 2 NatSchAG M-V:

Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

### Klage auf Pflicht zur Ersatzpflanzung

§19 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

Unklar, ob daraus eine direkte Verpflichtung zur Neupflanzung nach der Erteilung von Befreiungen erfolgt; wenn ja, dann können Vereinigungen das mittels Verpflichtungsklage durchsetzen.

### Klage wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts

- Die Vereinigungen müssen beteiligt werden (§ 30 Abs. 2 NatSchAG M-V). Sie müssen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- Wird dieses Mitwirkungsrecht verletzt, kann sog. Partizipationserzwingungsklage erhoben werden.
- Ist das Vorhaben schon genehmigt, kann Anfechtungsklage wegen Verletzung der Mitwirkung erhoben werden. Sobald allerdings materielles Klagerecht besteht (also ab zehn betroffenen Bäumen), muss inhaltlich geklagt werden.

### Ablauf einer Klage

- Ab Bekanntgabe der Behördenentscheidung besteht einmonatige Rechtsmittelfrist (Widerspruch oder Klage).
- Ein Widerspruchsverfahren muss durchgeführt werden, wenn sich dies aus der Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung ergibt (siehe § 13a GerStrukGAG - Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes)
- Ohne Widerspruchsverfahren muss innerhalb eines Monats beim VG oder OVG schriftlich Klage eingereicht werden.
- Ist das OVG erstinstanzlich zuständig, muss die Klage durch eine Anwältin oder einen Anwalt eingereicht werden.
- Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung begründet werden, diese Begründungsfrist kann auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden.

### Ablauf einer Klage II

- Die Behörde muss den vollständigen Verwaltungsvorgang vorlegen, auch alle behördeninternen Schreiben und Stellungnahmen
- Die Argumente werden schriftlich ausgetauscht
- Es folgt nach ca. eineinhalb Jahren die mündliche Verhandlung, ggf. eine Ortsbesichtigung, ggf. eine Beweisaufnahme (meistens durch vom Gericht beauftragte Sachverständige)
- Bei einer Klage vor dem VG gibt es die Möglichkeit der Berufung vor dem OVG

### Eilverfahren

- Mit einem Eilverfahren kann verhindert werden, dass durch Baubeginn vollendete Tatsachen geschaffen werden
- In einem Eilverfahren geht es immer nur um den Zeitraum bis zur Entscheidung im Klageverfahren (= Hauptsacheverfahren)
- Beim Gericht wird ein Eilantrag gestellt mit dem Ziel, den Beginn der Bauarbeiten zu untersagen
- Wer einen Eilantrag stellt, muss alle Tatsachen glaubhaft machen; das Gericht ermittelt nicht selbst

- Ein Eilantrag muss so früh als möglich gestellt werden, damit das Gericht Zeit zur Entscheidung hat

### Baustopp

- Mit einem Eilverfahren kann auch ein Baustopp beantragt werden
- Diese Konstellation kommt in Frage, wenn mit dem Bau bereits begonnen wurde, der Verband davon aber erst später erfahren hat.
- Ein Eilantrag auf Baustopp sollte sofort gestellt werden, sobald der Verband Kenntnis von dem Beginn der Bauarbeiten hat

### Der sichere Vergleich

- Ein Vergleich ist kompliziert, er sollte nur mit anwaltlicher Hilfe abgeschlossen werden
- Ist bereits ein Gerichtsverfahren anhängig, sollte ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden
- Ohne Gerichtsverfahren sollte der Vergleich notariell geschlossen werden, damit daraus notfalls vollstreckt werden kann



Danke für ihre Aufmerksamkeit